

Ad d) Exterritoriale Personengesellschaften sind Truppenkörper, detachirte Abtheilungen, welche sich zur Belagerung oder auf dem Durchmarsch (Stappenzug) in fremdem Staatsgebiet befinden. Ihr Aufenthalt im fremden Land ist freilich ein ausnahmsweiser Zustand, meist auch an gewisse Bedingungen gebunden. Nie aber kann eine Truppe der Kommandogewalt ihres Kriegsherrn auch nur vorübergehend entrückt sein, sie würde denn kriegerischen oder auf neutralem Gebiet zur Waffennutzung gezwungen werden.

Die nationalen Staatsschiffe sind auch in fremden Häfen und Eigengewässern von der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates befreit; die Handelschiffe gelten auf offener See in allen Rechtsbeziehungen als höchstnennende Gebietsstücke ihres Heimatsstaates. In den Staatschiffen gehören in erster Linie die Kriegschiffe, ferner alle andern Schiffe, die dauernd und ausschließlich im Dienste des Staates verwendet werden; Postschiffe, die auch den Transport von Personen und Frachten besorgen, nur auf Grund besonderer Vereinbarung.

Ad e) Die den Gesandten zustehenden Vorrechte und Befreiungen kommen dem Konsul nicht zu. Indessen ist die Stellung der Jurisdiktionskonsule im näheren und entfernteren Orient eine durchaus eigenartige, auf der Geltung des Personalitätsprinzips in den nichtchristlichen Ländern beruhende. Die rechtliche Grundlage dieser eigenartigen Stellung liegt, abgesehen von dem Herkommen, in besonders Verträgen (Kapitulationen), welche die christlichen Staaten mit der Türkei und nach diesen letzteren mit andern nichtchristlichen Staaten abgeschlossen haben. Sie verbürgen den Organen der konsularischen Gerichtsbarkeit die Unverletzlichkeit ihrer Person, ihrer Amtskademe,

ihrer Korrespondenz, des Archivs und eine Reihe von Exemtionen gegenüber den Lokalbehörden, so daß der konsulare Schutzbereich in manchen Bezirken noch weiter reicht als sonst der gesandtschaftliche.

Nach den Bestimmungen der Schiffsabkündigung für die Donaumündungen ist das abmattende und technische Personal im Krieg und Frieden von der Staatsgewalt der Uferstaaten befreit, im Krieg außerdem neutralisirt. zufolge der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Febr. 1865 sind die Mitglieder der internationalen Kongalkommission in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem Privileg der Unverletzlichkeit befreit. Der gleiche Schutzbereich soll sich auf die Amtskademe und Archive der Kommission erstrecken.

Literatur. De Hertoriale (Berl. 1889); Pietri, Sur la fiction d'exterritorialité (Par. 1895); Demmer, Des franchises des agents diplomatiques et de l'exterritorialité (Brüssel-Par. 1891); Hary, Gerichtl. Exemtionen der Staaten, Staatsdiplomaten u. Gesandten im Ausland (1895); Kelling, Die strafrechtl. Bedeutung der G. (1896); Köhler, Die Waffenschiffe des Völkerrechtl. Völkerrechtl. u. die G. (1900); Boening, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten u. Gewässer (Festschrift der Universität Halle für H. Hüfing, 1903); Stahl, Art. „G.“ in Ostendorfs Handbuch des Völkerrechtl. II; Jeschke, Jurisdiction et exterritorialité en Chine (Brissl. 1890); Bernad-Biraud, États et souverains, Personnel diplomatique et consulaire, corps de troupes navales... devant les tribunaux étrangers (Br. 1895); Art. „G.“ im Führer, Staatsrechtbuch I (1905); Verhandlungen u. Arbeiten des Instituts für Völkerrecht, besonders im Annuaire 1891 u. 1895. Siehe auch die Literatur bei Art. Gesandte, Gesandtschaftsrecht u. die Handbücher über internat. Privatrecht u. Strafrecht u. Seevölkerrecht.

[Vielmer.]

Fr.

Fabrik (Begriff) s. Handwert.

Fabrikgeschäft s. Gewerbe, Gewerbeordnung und Schutzgesetzgebung, gewerbliche.

Fabrikinspektion s. Gewerbeaufsicht.

Fachabteilungen s. Gewerbevereine.

Familie. 1. Wesen. 1. Wortbedeutung.

Im engeren Sinn bezeichnen wir mit Familie das Doppelverhältnis von Ehemann und Ehefrau einerseits und von Eltern, Kindern und Geschwistern andererseits (Kernfamilie).

Im erweiterten Sinn wird das Wort gebraucht, um den ganzen Umfang der Beziehungen zu bezeichnen, die mehrere Generationen durch Ehe und Abstammung verbinden (Großfamilie).

Im weitesten Sinn genommen und zugleich im ersten Begriffsinne (familia) ist Familie die Gesamtheit der unter einem Dache und unter der haus-

väterlichen Gewalt lebenden Personen, Ursprünglich und bei einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen jetzt noch doch fast diese Wortbedeutung mit Familie im engeren Sinn.

2. Begriff. Je nach dem Standpunkt ergeben sich verschiedene Begriffsbestimmungen, deren Grundlage allerdings die Auffassung der Familie als einer natürlichen Gesellschaft ist. Nach wirtschaftlich ausgedrückt (Aristoteles, Thomas v. Aquin) ist die Familie eine natürliche Gesellschaft und Gemeinschaft zum Zweck des tugendlichen Zusammenlebens, zur Befolgung alles dessen, was der Mensch tugendlich bedarf. Vom Rechtsstandpunkt aus kann man im Anschluß an das römische Recht die Familie umschreiben als die Gemeinschaft derjenigen Personen, die der hausväterlichen Gewalt unterstellt sind (Katharin, Pfech).